

(3) Die Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, spätestens am 10. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Zu § 7 Abs. 3 des Gesetzes

§ 16
Handelsteuersätze

Die Handelsteuersätze der Zeile „Alleinmeister“ der Anlage C des Gesetzes (Tabelle des Rohgewinnes) sind anzuwenden, wenn Beschäftigte nur in Betrieben des Ehegatten oder der Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, aber nicht in Betrieben des betreffenden Handwerkers selbst, tätig werden. Diese Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn für den Handwerksbetrieb oder andere Betriebe des Handwerkers selbst neben der mitarbeitenden Ehefrau sowie neben Lehrlingen, die nicht der Beschäftigtenzahl zuzuzählen sind, nur folgende Personen tätig werden:

1. Jungfacharbeiter, soweit sie vor der Facharbeiterprüfung nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen waren, für den Zeitraum von der Ablegung der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende,
2. Reinigungskräfte, die der Beschäftigtenzahl nicht zuzuzählen sind.

Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

§ 17
Kinderermäßigung

(1) Die Ermäßigung des Handwerksteuergrundbetrages (Kinderermäßigung) wird für Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, gewährt, wenn sie mindestens vier Monate im Kalenderjahr zum Haushalt des Handwerkers gehört haben. Im anderen Falle ist der für einen Zeitraum von mindestens vier Monaten gewährte Unterhalt durch den Handwerker nachzuweisen; Eigene Einkünfte des Kindes sind für die Gewährung der Kinderermäßigung ohne Einfluß;

(2) Die Kinderermäßigung für Kinder, die das 16.; aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird gewährt:

1. wenn sie im Kalenderjahr mindestens vier Monate zum Haushalt des Handwerkers gehört haben oder mindestens vier Monate überwiegend auf seine Kosten unterhalten oder erzogen worden sind und
2. wenn sie während dieser vier Monate eine Erziehungsanstalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin besucht haben und
3. wenn die Einkünfte der Kinder jährlich 900 DM nicht überstiegen haben. Einkünfte eines Schülers aus Stipendien oder Lehrlingsentgelte sowie steuerfreie Einkünfte gelten dann nicht als eigene Einkünfte, wenn das Kind im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und
4. wenn das Vermögen der Kinder über 18 Jahre einschließlich steuerfreier Vermögenswerte 2500 DM nicht übersteigt.

(3) Werden beide Ehegatten nach der Handwerksteuer A besteuert, so erhalten beide die Kinderermäßigung.

(4) Im Falle der Betriebseröffnung bzw. Betriebsaufgabe (§ 3 des Gesetzes) ist diese Steuerermäßigung nur anteilig für die entsprechenden Monate; für die die Steuerpflicht besteht, zu gewähren.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes

§ 18
Steuerermäßigung für blinde Handwerker

(1) Auf Antrag sind blinde Handwerker von der Zahlung des Handwerksteuergrundbetrages gänzlich befreit. Das gilt auch für Handwerker, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist.

(2) Außerdem wird auf Antrag

1. der Handwerksteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme (Anlage B I zum Gesetz) um 50 % und
2. der Rohgewinn für die Ermittlung der Handelsteuer (Anlage C zum Gesetz) um 1000 DM jährlich ermäßigt.

(3) Voraussetzung für die unter Abs. 2 genannten Ermäßigungen ist, daß keine Beschäftigten oder insgesamt durchschnittlich nicht mehr als zwei blinde Beschäftigte (§ 20 Abs. 3) tätig werden.

§ 19
Steuerermäßigung für alte Handwerker

(1) Auf Antrag entrichten

1. Handwerker ab dem 1. Januar des nach Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres,
2. Handwerkerinnen ab dem 1. Januar des nach Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres

an Handwerksteuer (ausgenommen Handelsteuer)

jährlich 60 DM,
vierteljährlich 15 DM.

Voraussetzung für diese Ermäßigung ist, daß keine Beschäftigten oder nicht mehr als zwei Lehrlinge tätig werden. Außerdem können Jungfacharbeiter ab dem Zeitpunkt der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende beschäftigt werden.

(2) Erfolgt nach den §§ 17, 18 und 20 eine günstigere Besteuerung als nach Abs. 1; so finden die günstigeren Bestimmungen Anwendung. Darüber hinausgehende Ermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 20

Ermäßigungen des Handwerksteuergrundbetrages

(1) Der Handwerksteuergrundbetrag wird auf Antrag ermäßigt:

- 1; für Handwerker, die den amtlichen VdN-Ausweis besitzen um 50%»j
- 2; a) für Handwerker, in deren Sozialversicherungsausweis ein amtlicher Vermerk über Leichtbeschädigung enthalten ist..... um 25%•;
- b) für Handwerker, die den amtlichen Schwerbeschädigtenausweis besitzen oder die
als Mann das 65. Lebensjahr,
als Frau das 50. Lebensjahr
mindestens vier Monate vor Ablauf
des Kalenderjahres erreicht haben .. um 50*»j
- c) für Handwerker, die den amtlichen Schwerbeschädigtenausweis besitzen oder die
als Mann das 70. Lebensjahr,
als Frau das 60. Lebensjahr
mindestens vier Monate vor Ablauf
des Kalenderjahres erreicht haben .. um 75 ••;